



Jugendordnung

der Jugendabteilung des BTSV

vom 18. März 2017

§ 1 Name

- (1) Die BTSV - Jugendabteilung ist die Jugendorganisation des Badischen Tauchsportverbandes e.V. (BTSV).
- (2) Die Jugendabteilung wird von den jugendlichen Mitgliedern der BTSV - Vereine und deren Jugendwarten sowie dem Landesjugendvorstand (LJV) gebildet.
- (3) Als Jugendliche gelten alle Mitglieder der BTSV - Vereine, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Die Jugendabteilung ist fester Bestandteil des BTSV und ist an die Satzung des BTSV gebunden.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Die Jugendabteilung sichert die aktive Mitbestimmung der jugendlichen Mitglieder des BTSV an der Verbandsarbeit. Die Jugendabteilung nimmt an der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit der Vereine, des BTSV und des VDST teil.
- (2) Die Jugendabteilung will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der sporttreibenden Jugend anregen und die sportliche Betätigung fördern.
- (3) Die Jugendabteilung tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie bekennt sich zum Tauchsport, und setzt sich für die erklärten Ziele des BTSV ein. Die Jugendabteilung ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Verband unabhängig, führt und verwaltet sich in eigener Verantwortung, sofern nicht gegen die Satzung oder Interessen des BTSV verstoßen wird.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- die Ausbildung in der Sportart Tauchen nach den Richtlinien des VDST,
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für die Jugendlichen,
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, Ausflügen, nationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen u.a.,
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.



§ 4 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand
- Jugendausschüsse

§ 5 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des BTSV.

In ihr sind die Vereine durch mindestens einen Jugendlichen und den gewählten Jugendwart, bzw. einem von diesem schriftlich bevollmächtigten volljährigen Vereinsmitglied vertreten (Delegierte). Gibt es im Verein keinen gewählten Jugendwart, übernimmt der 1. Vorstand bzw. eine von ihm schriftlich bevollmächtigte volljährige Person diese Aufgabe.

Diese Vereinsdelegierten haben pro angefangene 10 Vereinsjugendmitglieder deren Vereines eine Stimme.

Berechnungsgrundlage ist jeweils die Mitgliedermeldung an den BSB zum 01. Januar des laufenden Jahres. Die Stimmausübung kann für den vertretenen Verein nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) Aufgaben der Jugendversammlung sind

- die Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit und Verabschiedung der Jugendordnung
- Entgegennahme und Beratung des Berichts des Landesjugendwartes
- Entgegennahme des Kassenberichtes des Jugendkassenwartes
- Beratung und Verabschiedung eines etwaigen Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Wahl des Landesjugendwartes und der übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über Anträge

(3) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung des BTSV zusammen. Den Vorsitz führt der Landesjugendwart, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Sollte dieser ebenfalls verhindert sein, wird die Jugendversammlung vom Jugendkassenwart, bei dessen Verhinderung von den jugendlichen Beisitzern (mindestens 18 Jahre alt), bei deren Verhinderung vom Präsidenten des Landesverbandes geleitet.



(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Landesjugendwart durch Mitgliederrundschreiben oder per E-Mail acht Wochen, deren Tagesordnung sowie vorliegende Anträge zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin bekannt gemacht. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem BTSV mitgeteilte Post- und E-Mail Adresse.

Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem BTSV mitzuteilen.

Mitglieder die nicht über eine E-Mail Adresse verfügen, werden per Briefpost informiert.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Jugendvorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe und Wahrung der in § 5 für ordentliche Mitgliederversammlungen vorgesehenen Fristen jederzeit einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies unter Vorlage bestimmter Anträge verlangt. Die Einberufung erfolgt unverzüglich unter Bekanntmachung der Anträge mit vierwöchiger Frist. Nähere Einzelheiten (Ort, Uhrzeit) legt der Jugendvorstand nach billigem Ermessen fest.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand besteht aus dem Landesjugendwart, seinem Stellvertreter und dem Jugendkassenwart, die jeweils das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Außerdem besteht er aus zwei Jugendvertretern, die nicht älter als 21 Jahre sein sollen. Mitglied des Jugendvorstandes können nur Mitglieder eines BTSV - Vereines werden.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

Wahlmodus:

- in Kalenderjahren mit ungeraden Endziffern werden der Landesjugendwart sowie der Jugendvertreter „a“ gewählt.
- in Kalenderjahren mit geraden Endziffern werden der Stellvertreter des Landesjugendwartes, der Jugendkassenwart und der Jugendvertreter „b“ gewählt.

(2) Der Landesjugendwart vertritt die Interessen der Badischen Tauchsportjugend nach innen und nach außen. Er ist kraft Amtes Mitglied im Vorstand des BTSV und Vorsitzender des Jugendvorstandes.

(3) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im Verband. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Finanzmittel.



§ 7 Ausschüsse

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§ 8 Jugendkasse

(1) Die Jugendkasse wirtschaftet unter Beachtung der den BTSV betreffenden Rechte und Pflichten sowie deren Satzung und Ordnungen selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verband zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen z.B. aus Aktivitäten der Jugendabteilung. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

(2) Ausgaben, die nicht ausschließlich die Jugendabteilung betreffen, d.h. die Teilnahme an Verbandsaktivitäten und -fahrten sowie dem Wettkampfbereich werden aus den dafür vorgesehenen Mitteln des Haushaltsplans des BTSV getragen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt durch die Jugendabteilung.

(3) Die Kassenprüfung erfolgt durch den Schatzmeister oder den Verbandsvorsitzenden des BTSV einmal im Jahr. Ihnen ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Verbandssatzung des BTSV entsprechend.

§ 10 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

(1) Die Jugendordnung und ihre Änderung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Jugendversammlung und der Zustimmung des Gesamtvorstandes des BTSV.

Beschlossen durch die Jugendversammlung des BTSV am 11. März 2017,
Zustimmung durch den Gesamtvorstand des BTSV anlässlich der Sitzung vom
18. März 2017